



Dipl.-Kfm.
Johann Sabel
Steuerberater · vereidigter Buchprüfer
Thomas Stelling, LL.M.
Rechtsanwalt · Steuerberater · Fachanwalt für Steuerrecht
Sylke Heppke
Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirt (FH)
Thomas Frey
Steuerberater gemäß § 58 StBerG

Thuner Straße 130 · 21680 Stade
Tel. 041 41/5202-0 · Fax 5202-50
e-mail: stade@sabel-partner.de
Internet: www.sabel-partner.de

THEMENINFO

Steuerliche Voraussetzungen bei Registrierkassen



1. Die geltende Rechtslage

In mehreren Schreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF) zu den Anforderungen zur ordnungsgemäßen Kassenführung mittels Registrierkassen Stellung genommen.

Demnach müssen nach Auffassung des BMF (die allerdings keine Gesetzeskraft hat) alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich der mit einer Registrierkasse erzeugten Rechnungen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung ist ebenso unzulässig wie eine Aufbewahrung ausschließlich in ausgedruckter Form.

Die zur Kasse gehörenden Organisationsunterlagen, insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung, die Programmabrufe nach jeder Änderung (u. a. der Artikelpreise), die Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Kellner- und Trainingsspeichern u. Ä. sowie alle weiteren Anweisungen zur Kassenprogrammierung sind aufzubewahren und abrufbar zu halten. Bei Verstößen besteht bereits aus diesem Grunde Hinzuschätzungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung.

Ferner aufzubewahren sind die Tagesendsummenbons mit Ausdruck des Nullstellungszählers (fortlaufende sog. „Z-Nummer“ zur Überprüfung der Vollständigkeit der Kassenberichte), der Stornobuchungen (sog. Managerstornos und Nach-Storno-Buchungen), Retouren, Entnahmen sowie der Zahlungswege (bar, Scheck, Kredit) und alle weiteren im Rahmen des Tagesabschlusses abgerufenen Ausdrucke der EDV-Registrierkasse (z. B. betriebswirtschaftliche Auswertungen, Ausdrucke der Trainingsspeicher, Kellnerberichte, Spartenberichte) im Belegzusammenhang mit dem Tagesendsummenbon.

Darüber hinaus ist die Vollständigkeit der Tagesendsummenbons durch organisatorische oder durch programmierte Kontrollen sicherzustellen.

Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten – bei der Registrierkasse insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten – innerhalb des Geräts nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Ein Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen.

Darauf muss geachtet werden:

Steuerpflichtige, die Registrierkassen führen, müssen überprüfen, ob das von ihnen eingesetzte Gerät den Anforderungen der Finanzverwaltung genügt. Wenn die Voraussetzungen nicht (oder nicht vollständig) erfüllt sind, wird es noch nicht beanstandet, wenn das Registriergerät **längstens bis zum 31.12.2016** weiterhin im Betrieb genutzt wird. Das setzt aber voraus, dass der Steuerpflichtige technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen mit dem Ziel durchführt, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Genügen die Registrierkassen nicht den steuerlichen Anforderungen der Finanzverwaltung, drohen Schätzungen.

Besonders wichtig:

- » Kassenbewegungen müssen zeitgerecht aufgezeichnet werden; alle Beträge müssen centgenau eingetragen werden.
- » Die Einnahmen und Ausgaben sind in der richtigen Reihenfolge des Datums zu erfassen.
- » Die Belege sind durchgängig zu nummerieren. Im Kassenbuch muss jeweils die gleiche Ziffer stehen.
- » Der Soll-Bestand nach dem Kassenbuch muss jederzeit mit dem Ist-Bestand der Kasse übereinstimmen (sogenannte Kassensturzfähigkeit).

- » Der Kassenbestand kann niemals negativ sein.
- » Privateinlagen und Privatentnahmen sind täglich aufzuzeichnen.
- » Überschreibungen, Zwischenräume oder nachträgliche Änderungen der Tageseinnahmen im Kassenbuch rechtfertigen im Allgemeinen die Verwerfung der Kassenführung.
- » Grundsätzlich ist die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Handelsgeschäftes, also jeder Betriebseinnahme und Betriebsausgabe erforderlich (Ausnahmen bei Waren von geringem Wert an namentlich nicht bekannte Kunden über den Ladentisch).
- » Tagesendsummenbons sind vollständig aufzuheben. Dies gilt auch für Fehlbons. Die Bons müssen laufend durchnummeriert sein; es dürfen keine Bons fehlen. Datum und Uhrzeit müssen ausgewiesen sein.
- » Werden Barbelege erst im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses über ein Privatkonto nachgebucht, ist die Buchhaltung nicht ordnungsgemäß.
- » Bei einer offenen Ladenkasse sind die Tageskassenberichte für jeden Tag auszufüllen.
- » Wird freiwillig eine Registrierkasse mit Speichermöglichkeit der Journaldaten geführt, kann sich der Steuerpflichtige nicht darauf berufen, die entsprechenden Journaldaten nicht mehr vorzuhalten.

2. Geplante Maßnahmen gegen Manipulationen von Registrierkassen

Aufgrund der im Rahmen von Außenprüfungen wiederholt festgestellten Manipulationen an Registrierkassen hat das Bundesministerium der Finanzen am 18.3.2016 einen Referentenentwurf eines „Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ sowie einen Referentenentwurf einer „Technischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ veröffentlicht.

Unter die elektronischen Aufzeichnungssysteme i. S. des Referentenentwurfs fallen elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen, nicht hingegen elektronische Buchhaltungsprogramme.

Die neuen gesetzlichen Vorgaben sollen Integrität, Authentizität und Vollständigkeit von digitalen Grundaufzeichnungen gewährleisten. Sie bestehen im Wesentlichen aus drei Komponenten:

- » Verpflichtender Einsatz einer technischen Sicherheitseinrichtung,
- » Einführung einer Kassen-Nachschaue,
- » Sanktionierung von Verstößen.

Die geplanten Änderungen im Überblick

Die elektronischen Aufzeichnungssysteme müssen jeden aufzeichnungspflichtigen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet und unveränderbar aufzeichnen. Sie müssen künftig über eine zertifizierte **technische Sicherheits-**

einrichtung verfügen, die aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle besteht.

Ferner müssen die Grundaufzeichnungen verfügbar gehalten werden. Die konkreten Anforderungen in Bezug auf Sicherheit, Protokollierung und Speicherung werden durch Rechtsverordnung des BMF bestimmt.

Die Einhaltung der Anforderungen wird durch eine neu eingeführte Zertifizierung vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festgestellt.

Es soll eine **Kassen-Nachschaue** in den Geschäftsräumen von Steuerpflichtigen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten und außerhalb einer Außenprüfung durchgeführt werden können. Diese kann unangekündigt erfolgen und stellt ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems, der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung dar.

Die von der Kassen-Nachschaue betroffenen Steuerpflichtigen haben die relevanten Aufzeichnungen, Bücher und Organisationsunterlagen auf Verlangen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

Sofern die Daten in elektronischer Form vorliegen, gelten die bekannten Verpflichtungen bezüglich des Datenzugriffs bzw. der maschinellen Auswertung. Ein Übergang zur Außenprüfung ohne vorherige Prüfungsanordnung soll möglich sein.

Werden **Verstöße** gegen die neuen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Nutzung der technischen Sicherheitseinrichtung festgestellt, können diese als Steuerordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden, unabhängig davon, ob ein steuerlicher Schaden entstanden ist.

Als ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig z. B. ein elektronisches Aufzeichnungssystem nicht richtig verwendet oder nicht richtig schützt oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle nicht oder unrichtig aufzeichnet oder auszeichnen lässt bzw. verbucht oder verbuchen lässt. Auch wer Manipulationssoftware in den Verkehr bringt, soll bestraft werden.

Bitte beachten Sie! In Deutschland besteht keine Pflicht zur Führung einer „Registrierkasse“; in den meisten Branchen ist sie jedoch unerlässlich. Steuerpflichtige, die sich mit der Neuanschaffung einer Registrierkasse beschäftigt haben oder beschäftigen, sollten auch die neuen Planungen des BMF im Auge behalten und darauf achten, dass die Kasse bereits diesen neuesten Anforderungen entspricht bzw. nachrüstbar ist.

Bei Neuanschaffungen empfiehlt es sich, eine Bestätigung des Herstellers einzufordern, dass die Registrierkasse auch die künftigen Bedingungen der Finanzverwaltung erfüllt und der Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nach den Vorgaben des BMF vorhanden bzw. nachrüstbar ist.